

Richter Dr. Michael Duchstein, Heidelberg*

„Die sichere Schiffsbeteiligung“

THEMATIK	Anlageberatung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Schwer
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Schönfelder, Deutsche Gesetze; Palandt, BGB; Thomas/Putzo, ZPO

■ SACHVERHALT

Aktenauszug:

Amtsgericht Stuttgart
- Mahnabteilung -
70154 Stuttgart

Mahnsache Butz/Kieser, Geschäftsnummer 13-9952367-0-1

Abgabeverfügung vom 1.5.2014

An das Landgericht Freiburg
Salzstr. 17
79098 Freiburg

Eingangsstempel:
Landgericht Freiburg, 12.5.2014

* Der *Autor* ist Mitglied einer Kammer für Kapitalanlagesachen beim Landgericht Heidelberg.

In obiger Sache erhalten Sie einen Aktenausdruck gemäß § 696 II ZPO. Für folgenden Antragsgegner liegen die Voraussetzungen zur Abgabe des Verfahrens nach Widerspruch vor:

Christoph Kieser

Wegen dieses Antragsgegners wird der Rechtsstreit zur Durchführung des streitigen Verfahrens von Amts wegen abgegeben.

Müller, Rechtspflegerin

Amtsgericht Stuttgart
Geschäftsnummer 13-9952367-0-1
Aktenausdruck (§ 696 II ZPO) vom 1.5.2014:

Seite 1:

Am 3.1.2014 wurde ein Mahnbescheid erlassen, der dem Antragsgegner am 6.1.2014 mit folgendem Inhalt zugestellt wurde:

Antragsteller:
Florian Butz, Friedensstraße 12, 69115 Heidelberg
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Pfitzer, Torfstr. 74, 68159 Mannheim

Antragsgegner:
Christoph Kieser, Blumenstraße 4, 50767 Köln

I. HAUPTFORDERUNG:
Schadensersatz wegen Falschberatung im Jahr 2010: 90.000 EUR
[...]

Als Prozessgericht, an das im Falle des Widerspruchs das Verfahren abgegeben wird, ist benannt:

Landgericht Freiburg
Salzstr. 17
79098 Freiburg

Müller, Rechtspflegerin

Seite 2:

Verfahrensablauf:

30.12.2013: Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids eingegangen. Der Antrag entsprach inhaltlich dem erlassenen Mahnbescheid

3.1.2014: Mahnbescheid erlassen

10.1.2014: Zustellungsurkunde eingegangen. Inhalt:
[...] Zustelldatum 6.1.2014

10.1.2014: Widerspruch auf Vordruck eingegangen.
Widerspruch erhoben durch: Antragsgegner
Nach Angaben im Widerspruch richtet sich dieser gegen den Anspruch insgesamt

11.1.2014: Nachricht über den Gesamtwiderspruch an Antragsteller abgesandt

1.5.2014: Zahlungseingang der Kosten für die Durchführung des streitigen Verfahrens

1.5.2014: Abgabe des Verfahrens nach Gesamtwiderspruch an das Landgericht Freiburg.

Rechtsanwalt Pfitzer
Torfstr. 74
68159 Mannheim

An das Landgericht Freiburg
Salzstr. 17
79098 Freiburg

Eingangsstempel:
Landgericht Freiburg: 2.6.2014

Anspruchsbegründung

In Sachen Butz gegen Kieser begründe ich den Mahnbescheid. In der mündlichen Verhandlung werde ich folgende Anträge stellen:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 90.000 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozent über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen, Zug um Zug gegen Übertragung der Rechte des Klägers und seiner Mutter Heidemarie Butz aus den Beteiligungen an der MS Samonia KG, Beteiligungsnummern 39452 und 75935.
2. Es wird festgestellt, dass der Beklagte mit der Annahme der unter 1. genannten Beteiligungen in Verzug ist.

Begründung:

Der Kläger klagt aus eigenem und aus abgetretenem Recht seiner Eltern. Die Mutter des Klägers, die Zedentin Heidemarie Butz, hatte im Jahr 2005 80.000 EUR geerbt. Das Geld wollte sie für die Altersversorgung anlegen. Ihr Ehemann (der Zeuge Heinz Butz) und der Beklagte kannten sich aus Studienzeiten. Der Zeuge Heinz Butz wusste, dass der Beklagte als selbstständiger Anlageberater tätig ist. Er rief den Beklagten an und vereinbarte einen Beratungstermin für den 4.7.2005.

Der Beklagte besuchte daraufhin am 4.7.2005 die Eltern des Klägers in deren Wohnung in Heidelberg. An diesem Tag war die Zeugin Heidemarie Butz bettlägerig krank. Sie bat ihren Mann, für sie alles Erforderliche mit dem Beklagten zu besprechen, damit ihr Geld sicher angelegt werden könne. Das Gespräch fand dann ausschließlich zwischen dem Zeugen Heinz Butz und dem Beklagten statt. Der Zeuge Heinz Butz wies den Beklagten darauf hin, dass er und seine Frau eine sichere Anlage für die Altersvorsorge suchten. Er sagte, dass sie keinerlei Risiko eingehen wollten. Gleichwohl empfahl der Beklagte die streitgegenständliche Kommanditbeteiligung an einem Schiffsfonds. Er behauptete, dies sei genau das, was die Zeugen Heinz und Heidemarie Butz suchten. Irgendwelche Unterlagen erhielten die beiden vor oder bei dem Gespräch nicht. Mit keinem Wort wies der Beklagte darauf hin, dass mit der Beteiligung Risiken verbunden sind!

Beweis: Zeugnis des Heinz Butz, zu laden über den Kläger

Der Beklagte hatte den Zeichnungsschein bereits dabei. Er händigte ihn dem Zeugen Heinz Butz aus. Dieser brachte ihn seiner Frau ins Schlafzimmer. Sie unterschrieb ihn. Hätten die Zedenten gewusst, dass mit der Beteiligung Risiken verbunden sind, hätte die Zeugin Heidemarie Butz die streitgegenständliche Beteiligung nie gezeichnet.

Beweis: Zeugnis des Heinz Butz, b. b.
Zeugnis der Heidemarie Butz, zu laden über den Kläger

Im Jahr darauf wurde der Sohn des Klägers volljährig. Aus diesem Anlass schenkten seine Eltern ihm 10.000 EUR. Das Geld war für sein Studium und den späteren Berufseintritt gedacht. Der Kläger benötigte das Geld seinerzeit nicht. Daher beschloss er mit seinen Eltern, es sicher und zinsbringend anzulegen. Der Kläger war aber in Geldanlagen völlig unerfahren. Daher riet ihm sein Vater, Kontakt zum Beklagten aufzunehmen.

Beweis: Zeugnis Heinz Butz und Heidemarie Butz, beide b. b.

Der Kläger vereinbarte mit dem Beklagten einen Beratungstermin für den 23.8.2006. An

diesem Tag kam der Beklagte wiederum in das Haus der klägerischen Familie in Heidelberg. Irgendwelche Unterlagen hatte der Kläger im Vorfeld des Termins nicht bekommen. An dem Gespräch nahmen allein der Kläger und der Beklagte teil. Der Kläger bat den Beklagten um Rat, wie er das Geld für mehrere Jahre anlegen könne. Er wies darauf hin, dass er eine Anlage wolle, die feste Zinsen bringe.

Beweis: Parteivernehmung

Daraufhin empfahl der Beklagte ebenfalls eine Beteiligung am Streitgegenständlichen Schifffonds. Der Beklagte wies auf die hervorragende Rendite hin. Die Fondsgesellschaft zahle anfangs jährlich acht, später 16 Prozent des Anlagebetrags aus. Dabei verschwieg der Beklagte, dass es sich bei den Auszahlungen um Teilrückzahlungen der Einlage gemäß § 172 IV HGB handelt, nicht um Gewinne im Sinne von § 172 V HGB. Auch erwähnte er mit keinem Wort, dass es sich bei den acht beziehungsweise 16 Prozent nur um Prognosen handelt. Vielmehr stellte er die Ausschüttungen als sicher dar.

Beweis: Parteivernehmung

Im Vertrauen auf die Empfehlung des Beklagten zeichnete der Kläger noch am 23.8.2006 die Beteiligung. Er hätte sich niemals an der Gesellschaft beteiligt, wenn er gewusst hätte, dass die Ausschüttungen nicht sicher sind.

Beweis: wie vor

Bei dem Streitgegenständlichen Schifffonds handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft. Jeder Zeichner (Anleger) wird Kommanditist. Er muss eine Einlage leisten. Deren Höhe kann jeder Anleger frei wählen. Die Mutter des Klägers wählte 80.000 EUR, er selbst 10.000 EUR als Einlage.

Beweis: Zeichnungsscheine, Anlage K1

Die Fondsgesellschaft nahm die Zeichnungsanträge des Klägers und seiner Mutter an. Beide wurden ins Handelsregister eingetragen.

Der Kläger und seine Mutter zahlten die Einlage an die Gesellschaft.

Beweis: Kontoauszüge, Anlage K2

Zweck der Gesellschaft ist, ein Schiff zu erwerben und zu betreiben. Bei dem Schiff handelt es sich um die MS Samonia, ein Frachtschiff. Die Fondsgesellschaft verchartert das Schiff an Frachtunternehmen. Aus den Charterverträgen sollte der Fonds Gewinne erwirtschaften. Diese sollten zusätzlich zu den rückgezahlten Einlagen an die Anleger ausgezahlt werden. Sämtliche Auszahlungen waren jährlich jeweils zum 1.12. vorgesehen. Die Höhe der Auszahlungen legt die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft im eigenen Ermessen fest. Dass die Einlagen teilweise zurückgezahlt werden, hat steuerliche Gründe.

Leider entwickelte sich der Schifffonds nicht so, wie der Beklagte es vorhergesagt hatte. Er steht kurz vor der Insolvenz. Die Beteiligungen sind heute fast nichts mehr wert.

Die Zeugen Heinz Butz und Heidemarie Butz traten am 15.12.2013 sämtliche Ansprüche wegen Falschberatung betreffend die Beteiligungen an den Kläger ab.

Beweis: Abtretungserklärung vom 15.12.2013, Anlage K3

Bedauerlicherweise ist beim Mahnantrag ein Kanzleiversehen unterlaufen. Die bezeichnete Hauptforderung „Schadensersatz wegen Falschberatung im Jahr 2010“ betraf einen anderen Mandanten. Versehentlich haben wir zudem als zuständiges Gericht das Landgericht Freiburg angegeben. Namens des Klägers beantrage ich, den Rechtsstreit an das Landgericht Heidelberg zu verweisen.

[Unterschrift]
Rechtsanwalt

Landgericht Freiburg
Aktenzeichen 3 O 238/14

Verfügung vom 3.6.2014
in Sachen Butz ./ . Kieser

Es wird ein schriftliches Vorverfahren durchgeführt.

An die beklagte Partei ergehen gemäß § 276 ZPO folgende Aufforderungen:

Sie hat die Absicht der Verteidigung binnen einer Notfrist von zwei Wochen ab Zustellung der Klageschrift durch ihren Rechtsanwalt schriftlich anzuzeigen. Sie hat auf das Klagevorbringen innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der genannten Notfrist schriftlich zu erwidern, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will. Der Beklagte kann binnen vier Wochen nach Klagezustellung zum Abgabeantrag des Klägers Stellung nehmen.

Belehrungen über die Folgen der Fristversäumnis: [...]

[Unterschrift]
Dr. Friedhelm, Vorsitzender Richter am Landgericht

Verfügung hinausgeben an:

- Prozessbevollmächtigten des Klägers, formlos
- Beklagten mit Klageschrift, zustellen (ZU, Post)

3.6.2014, [Unterschrift]
Urkundsbeamter/-in der Geschäftsstelle

Rechtsanwalt Hünzel
Am Torbogen 12
50769 Köln

An das Landgericht Freiburg
Salzstr. 17
79098 Freiburg

Eingangsstempel:
Landgericht Freiburg: 12.6.2014

10.6.2014

In Sachen Butz ./ . Kieser, Aktenzeichen 3 O 238/14 bestelle ich mich für den Beklagten. Ich zeige seine Verteidigungsbereitschaft an. Eine Klageerwidern erfolgt mit gesondertem Schriftsatz.

Bereits jetzt wird aber mitgeteilt, dass der Beklagte der Abgabe an das Landgericht Heidelberg entgegnet. Zuständig ist vielmehr das Landgericht Stuttgart. Das ergibt sich aus § 32 b I ZPO. Die Fondsgesellschaft hat nämlich ihren Sitz in Stuttgart.

[Unterschrift]
Rechtsanwalt Hünzel

Zustellungsurkunde

Justizbehörden Freiburg, Aktenzeichen: 3 O 238/14 – Verf. v. 3.6.2014 mit Anl.

Adressat:
Herrn Christoph Kieser
Blumenstraße 4
50767 Köln

[...]

Das mit Anschrift und Aktenzeichen versehene Schriftstück (verschlossener Umschlag) habe

ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter zu übergeben versucht. Weil die Übergabe des Schriftstücks in der Wohnung/in dem Geschäftsraum nicht möglich war, habe ich das Schriftstück in den zur Wohnung gehörenden Briefkasten gelegt.

Freitag, der 6.6.2014
[Unterschrift des Zustellers]

Landgericht Freiburg
3 O 238/14

Beschluss

In dem Rechtsstreit
Butz gegen Kieser

hat das Landgericht Freiburg – 3. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Friedhelm, die Richterin am Landgericht Dr. Schneider und den Richter Bartels am 9.7.2014 beschlossen:

1. Das Landgericht Freiburg erklärt sich für örtlich unzuständig.
2. Der Rechtsstreit wird auf Antrag des Klägers an das Landgericht Heidelberg verwiesen.

Gründe:

Eine örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Freiburg ist aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt gegeben. Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Heidelberg folgt aus § 29 I ZPO. Die Beratungspflicht war in Heidelberg zu erfüllen.

[Unterschriften]

Landgericht Heidelberg
8 O 539/14

Verfügung vom 24.7.2014

In Sachen Butz ./.. Kieser wird Haupttermin bestimmt auf 16.9.2014.

[Unterschrift VRiLG Sommerfeld]

Rechtsanwalt Hünzel
Am Torbogen 12
50769 Köln

An das Landgericht Heidelberg
Kurfürstenanlage 15
69115 Heidelberg

Eingangsstempel:
Landgericht Heidelberg 1.8.2014

31.7.2014

Klageerwiderung

In Sachen Butz ./.. Kieser beantrage ich,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Die Klage ist schon unzulässig. Wie bereits ausgeführt, ist das Landgericht Heidelberg nicht örtlich zuständig.

ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter zu übergeben versucht. Weil die Übergabe des Schriftstücks in der Wohnung/in dem Geschäftsraum nicht möglich war, habe ich das Schriftstück in den zur Wohnung gehörenden Briefkasten gelegt.

Freitag, der 6.6.2014
[Unterschrift des Zustellers]

Landgericht Freiburg
3 O 238/14

Beschluss

In dem Rechtsstreit
Butz gegen Kieser

hat das Landgericht Freiburg – 3. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Friedhelm, die Richterin am Landgericht Dr. Schneider und den Richter Bartels am 9.7.2014 beschlossen:

1. Das Landgericht Freiburg erklärt sich für örtlich unzuständig.
2. Der Rechtsstreit wird auf Antrag des Klägers an das Landgericht Heidelberg verwiesen.

Gründe:

Eine örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Freiburg ist aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt gegeben. Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Heidelberg folgt aus § 29 I ZPO. Die Beratungspflicht war in Heidelberg zu erfüllen.

[Unterschriften]

Landgericht Heidelberg
8 O 539/14

Verfügung vom 24.7.2014

In Sachen Butz ./.. Kieser wird Haupttermin bestimmt auf 16.9.2014.

[Unterschrift VRiLG Sommerfeld]

Rechtsanwalt Hünzel
Am Torbogen 12
50769 Köln

An das Landgericht Heidelberg
Kurfürstenanlage 15
69115 Heidelberg

Eingangsstempel:
Landgericht Heidelberg 1.8.2014

31.7.2014

Klageerwiderung

In Sachen Butz ./.. Kieser beantrage ich,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Die Klage ist schon unzulässig. Wie bereits ausgeführt, ist das Landgericht Heidelberg nicht örtlich zuständig.

Die Klage ist auch unbegründet. Der Beklagte ist seit vielen Jahren als selbstständiger Finanzberater tätig. Sein Kundenstamm umfasst fast 500 Personen. Er verfügt über sämtliche nach öffentlichem Recht erforderlichen Erlaubnisse.

Zutreffend schildert der Kläger, dass sein Vater und der Beklagte sich seit dem Studium kennen. Es ist allerdings unklar, woraus er Ansprüche herleiten will. § 675 II BGB sagt eindeutig, dass ein Rat unverbindlich ist.

Die Empfehlung war zudem aus damaliger Sicht richtig. Als der Beklagte den streitgegenständlichen Fonds empfahl, waren die wirtschaftlichen Aussichten für den Schiffsmarkt bestens. Dass der Fonds den Bach runter ging, lag an der Finanzkrise.

Es wird entschieden bestritten, dass der Beklagte den Vater des Klägers falsch aufgeklärt hat. Weder der Kläger noch sein Vater haben den Beklagten zu irgendeinem Zeitpunkt nach Risiken gefragt. Schon deshalb war der Beklagte nicht verpflichtet, auf irgendwelche Risiken hinzuweisen.

Außerdem ergibt sich bereits aus den §§ 171, 172 HGB, dass ein Kommanditist Ausschüttungen unter Umständen nicht behalten darf. Der Kläger und sein Vater hätten nur einmal ins Gesetz schauen müssen.

Gleichwohl hat der Beklagte den Vater des Klägers auf die Risiken hingewiesen. In dem angesprochenen Telefonat hatte der Beklagte nämlich dem Vater des Klägers versprochen, ihm den schriftlichen Fondsprospekt zwei Wochen vor dem Termin vorbeizubringen. Das hat der Beklagte auch gemacht. Das hat der Vater des Klägers sogar schriftlich bestätigt.

Beweis: Parteianhörung
Übergabebestätigung, Anlage B1

Der Fondsprospekt weist deutlich auf die Risiken der Anlage hin. So heißt es auf Seite 57 des Prospekts unter der Überschrift „Chancen und Risiken“: „Die Anleger haften in Höhe ihrer Einlage. Ausschüttungen können zu einem Wiederaufleben der Haftung führen.“ Weiter heißt es: „Es besteht die Möglichkeit, dass geringere Einnahmen als prospektiert erzielt werden oder dass das Schiff längere Zeit beschäftigungslos bleibt. Dadurch können die Ausschüttungen geringer als prognostiziert ausfallen oder ganz wegfallen.“ Auf Seite 58 heißt es zum Totalverlustrisiko: „Bei ungünstiger wirtschaftlicher Entwicklung kann die Einlage vollständig verloren gehen.“

Beweis: Fondsprospekt, Anlage B2

Einer gesonderten mündlichen Aufklärung bedurfte es daneben nicht.

Bestritten wird weiterhin, dass der Kläger und sein Vater eine sichere Anlage gewünscht haben.

Beweis: Parteianhörung

Außerdem wird bestritten, dass der Kläger und seine Mutter die Anlage nicht gezeichnet hätten, wenn sie von den Risiken gewusst hätten. Erklärtes Anlageziel war eine möglichst hohe Rendite. Dazu war die Klägerfamilie auch bereit, die Risiken einer unternehmerischen Beteiligung einzugehen.

Der Beklagte erhebt zudem hinsichtlich beider Zeichnungen die Einrede der Verjährung. Bereits 2008 schüttete der Fonds statt der prognostizierten acht nur noch zwei Prozent aus. Ab 2009 blieben die Ausschüttungen vollständig aus. Das konnten der Kläger und seine Mutter schon anhand ihrer Kontoauszüge feststellen. Im Oktober 2010 erhielten alle Anleger, so auch der Kläger und seine Mutter, außerdem einen dreiseitigen Bericht der Fondsgeschäftsführung. Darin heißt es, dass der Fonds wegen der schlechten wirtschaftlichen Situation in absehbarer Zeit nichts mehr ausschütten könne.

Beweis: Bericht der Geschäftsführung vom 30.9.2010, Anlage B3

[Unterschrift]
Rechtsanwalt

Übergabebestätigung

Den Fondsprospekt zur MS Samonia habe ich am [handschriftlich:] 20.6.2005 erhalten.

[Unterschrift: Heinz Butz]

Landgericht Heidelberg
8 O 539/14

Verfügung vom 15.8.2014

Zum Termin vom 16.9.2014 wird noch Folgendes angeordnet:

Folgenden Zeugen laden: Heinz Butz

Beweisthema: Gespräche im Sommer 2005 zwischen dem Zeugen und dem Beklagten um die Beteiligung an der MS Samonia KG.

[Unterschrift VRiLG Sommerfeld]

Landgericht Heidelberg
8 O 539/14

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Heidelberg, 2. Zivilkammer, am Dienstag, 16.9.2014 in Heidelberg

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht Sommerfeld als Vorsitzender, Richterin am Amtsgericht Dr. Peterson, Richter Bonner

In Sachen Butz ./.. Kieser erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. Klägerseite:
Kläger Florian Butz, Rechtsanwalt Pfitzer

2. Beklagtenseite:
Beklagter Christoph Kieser, Rechtsanwalt Hünzel

3. Zeugen:
Heinz Butz

Der Zeuge wird zur Wahrheit ermahnt und auf die Möglichkeit der Beeidigung hingewiesen. Er verlässt sodann den Sitzungssaal.

Der Klägervertreter stellt die Anträge aus der Klageschrift. Der Beklagtenvertreter beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Klägervertreter rügt hinsichtlich der Klageerwiderung Verspätung. Der Beklagtenvertreter erhält Gelegenheit zur Stellungnahme. Er erklärt, er sei überlastet gewesen.

Auf die Klageerwiderung repliziert der Klägervertreter, die Mitglieder der Klägerfamilie seien juristische Laien. Auch durch einen Blick ins HGB hätten sie die Risiken einer Kommanditbeteiligung nicht verstanden. Nach Risiken hätten der Kläger und sein Vater in der Tat nicht gefragt. Das habe aber daran gelegen, dass sie gar nicht auf die Idee gekommen seien, dass überhaupt Risiken bestünden.

Sodann wird der Beklagte persönlich angehört: Herr Butz und ich kennen uns seit unserem Studium. Wir hatten hin und wieder Kontakt. Irgendwann im Sommer 2005 rief er mich an. Den genauen Tag weiß ich nicht mehr. Herr Butz erklärte, dass seine Frau Geld geerbt habe. Er fragte mich, ob ich ihm eine Geldanlage empfehlen könne, die möglichst hohe Zinsen bringe. Dass er eine besonders sichere Anlage wolle, hat er nicht gesagt. Wir vereinbarten einen Termin für den 4.7.2005. Das Datum entnehme ich meinem Kalender. Ich fuhr etwa zwei Wochen vorher bei ihm vorbei. Mir wird die Anlage B1 vorgehalten. Dazu sage ich, dass es der 20.6. gewesen sein kann, als ich da war. Ich habe bei ihm geklingelt. Er war aber nicht da. Dann habe ich den Fondsprospekt in seinen Briefkasten geworfen. Das Gespräch am 4.7. war relativ kurz. Herr Butz hatte keine Fragen mehr. Ich habe ihn nur gefragt, ob seine Frau Interesse habe. Das hat er bejaht. Er hat das Datum der Prospektübergabe in die Übergabebestätigung eingetragen. Dann hat er sie unterschrieben. Für seine Frau habe ich ihm einen Zeichnungsschein gegeben.

Laut diktiert und genehmigt. Auf nochmaliges Vorspielen wird verzichtet.

Sodann betritt der Zeuge Butz den Sitzungssaal. Er wird über sein Zeugnisverweigerungsrecht belehrt.

Zur Person: [...]

Zur Sache: Das, was unser Anwalt geschrieben hat, stimmt. Ich habe Herrn Kieser angerufen und mit ihm einen Beratungstermin ausgemacht. Meine Frau hatte nämlich Geld aus einer Erbschaft. Ich habe Herrn Kieser gesagt, dass wir das Geld sicher anlegen wollen. Dann kam Herr Kieser zum Abschlussgespräch zu uns. An diesem Tag fühlte sich meine Frau schwach. Sie blieb im Bett. Das Gespräch führte ich mit Herrn Kieser allein. Auf Risiken hat er mit keinem Wort hingewiesen. Vielmehr hat er allein die Vorteile der Anlage herausgestellt. Ich war in solchen Sachen unerfahren. Ich habe Herrn Kieser vertraut.

Auf Frage: Den Prospekt hatte ich vor dem Gesprächstermin nicht. Es kann nicht sein, dass Herr Kieser ihn bei uns in den Briefkasten geworfen hat. Der Briefkasten befindet sich nämlich direkt am Haus. Dahin kommt man nur, wenn man die Gartentür öffnet. Und die ist in der Regel verschlossen. Der Briefträger hat einen Schlüssel. Die Übergabebestätigung habe ich unterschrieben. Sie wurde mir aber untergeschoben. Ich hatte gar keine Zeit, sie richtig durchzulesen.

Laut diktiert und genehmigt. Auf nochmaliges Vorspielen wird verzichtet. Der Zeuge wird unvereidigt entlassen.

Die Parteien streiten unter Wiederholung ihrer Anträge zur Sache und zum Ergebnis der Beweisaufnahme.

B. u. v.

Verkündungstermin wird bestimmt auf den 25.9.2014, 9 Uhr Saal 1.

[Unterschriften]